

EU-Informationen aus Brüssel

Nr. 02/2014 vom 07. April 2014

Berufsrecht

- Vierte EU-Geldwäscherichtlinie: Berufsgeheimnis gestärkt 1
- EP stimmt Reform der Abschlussprüfung zu 3

Steuerrecht

- Einigung auf EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie 4
- Einheitliche Standard-Mehrwertsteuererklärung 5
- Finanztransaktionssteuer: Kaum Fortschritte 6
- Bericht des EU-Verrechnungspreisforums 7
- Berichte zu MwSt.-Erhebung und Zusammenarbeit bei Betrugsbekämpfung 8
- EU plant bessere Zusammenarbeit mit Drittländern gegen Mehrwertsteuerbetrug 8
- Studie der EU-Kommission: Ökologische Steuerreformen haben hohes Potenzial 9
- EuGH kippt spanische Verbrauchssteuer auf Mineralöle 9
- EU-Kommission verklagt Luxemburg wegen Verletzung der MwSt.-Richtlinie 10
- EuGH: Ungarische Steuervorschrift diskriminiert Unternehmen 10

Sonstiges

- EuGH zur Publizitätspflicht von Tochtergesellschaften 11

Termine

- Europäische Konferenz zu den Freien Berufen 12



Berufsrecht

Vierte EU-Geldwäscherichtlinie: Berufsgeheimnis gestärkt

Am 11. März 2014 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für eine vierte Geldwäscherichtlinie mit wenigen Änderungen zugestimmt. Die vorgeschlagenen Regelungen verlangen von Banken, Kreditinstituten, Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten, Steuerberatern und weiteren Akteuren eine erhöhte Wachsamkeit bezüglich fraglicher Geschäftsgebaren ihrer Kunden bzw. Mandanten. Zusätzlich haben die Parlamentarier die Errichtung eines öffentlichen EU-Registers vorgeschlagen, in dem die Endeigentümer von Unternehmen und Trusts erkennbar gemacht werden.

Risikobasierter Ansatz

Nach dem Richtlinienvorschlag müssen die Verpflichteten künftig die für sie bestehenden Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unter Berücksichtigung von Faktoren wie Kunden, Länder oder geografische Gebiete, Produkte, Dienstleistungen, Transaktionen oder Vertriebskanäle ermitteln und bewerten.

Die BStBK hat am 20. März 2013 zu dem Kommissionsvorschlag Stellung genommen. Wie von ihr gefordert, müssen die dokumentierten und aktualisierten Risikobewertungen den zuständigen Behörden und Selbstverwaltungseinrichtungen nach dem derzeitigen Stand nicht mehr, wie die Kommission es wollte, automatisch, sondern nur auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden.

Stärkung des Berufsgeheimnisses

Auch bei den Vorschriften über die Meldepflichten haben die EU-Parlamentarier der Forderung der BStBK Rechnung getragen und durch Hinzufügung der folgenden Klausel zu einer Stärkung des Berufsgeheimnisses beigetragen:

„Unter allen Umständen stellen die Mitgliedstaaten Mittel und Wege zur Verfügung, die eine Wahrung des Berufsgeheimnisses, der Vertraulichkeit und der Privatsphäre ermöglichen.“



Diese Berücksichtigung des Vertrauensverhältnisses zum Mandanten geht über den Kommissionsvorschlag hinaus und ist zu begrüßen.

Auskunftspflicht über bestimmte Mandate

Die von der BStBK stark kritisierte Pflicht der Steuerberater, auf Anfragen der zentralen Meldestelle oder anderer Behörden Auskunft darüber zu erteilen, ob sie mit bestimmten natürlichen oder juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten oder während der vergangenen fünf Jahre unterhalten haben, ist im Wesentlichen unverändert geblieben. Hier ist lediglich hinzugefügt worden, dass die Auskünfte über sichere Kommunikationskanäle zu übermitteln sind und die Vertraulichkeit des Auskunftersuchens gewährleistet sein muss.

Neues EU-Register

Unter der Geldwäscherichtlinie, so wie sie von den Abgeordneten geändert wurde, müssten die wirtschaftlich Berechtigten von Firmen und anderen Rechtsformen wie zum Beispiel Trusts, Stiftungen oder Holdings in öffentlichen Zentralregistern erkennbar gemacht werden. Nach dem Vorschlag der Abgeordneten sollen die Register miteinander verbunden und öffentlich zugänglich sein, wenn sich die Person, die Zugang zu den Informationen beantragt, vorher über eine einfache Online-Registrierung ausgewiesen hat. Aus Datenschutzgründen soll das Register nur die Mindestangaben, die für die eindeutige Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten erforderlich sind, enthalten.

Nächste Schritte

Die Mitgliedstaaten werden ihre Positionen im Ministerrat (ECOFIN) abstimmen. Deutschland, Luxemburg, die Niederlande, Dänemark, Polen und Estland sind gegen ein EU-Register, während Großbritannien und Frankreich den Vorschlag unterstützen. Die dann anstehenden Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission werden wahrscheinlich in der zweiten Jahreshälfte unter italienischer Ratspräsidentschaft stattfinden.

Weitere Informationen

- [Bericht](#) der MdEP Krisjanis Karins (ECON / EVP) und Judith Sargentini (LIBE / GRÜNE)



- [Pressemitteilung](#) des Europäischen Parlaments
- [Stellungnahme der BStBK](#) zum Vorschlag der Kommission.

EP stimmt Reform der Abschlussprüfung zu

Am 3. April 2014 hat das Europäische Parlament der Reform der Abschlussprüfung in der Fassung zugestimmt, wie sie am 18. Dezember 2013 im informellen Trilog-Verfahren vereinbart wurde (siehe [Info 1/2014](#)). Der Rat seinerseits hatte für diesen Fall bereits vorab seine Zustimmung signalisiert.

Berufsaufsicht bleibt Selbstverwaltungsaufgabe

Positiv ist zu bewerten, dass die EU-Kommission mit ihrem Vorschlag, die öffentliche Aufsicht über den Beruf der Wirtschaftsprüfer ausschließlich auf eine vom Berufsstand unabhängige Behörde zu übertragen, gescheitert ist. Hiergegen hatte die Bundessteuerberaterkammer im Oktober 2012 gegenüber dem Europäischen Parlament Stellung bezogen, da dies einen grundsätzlichen Systembruch mit der in Deutschland bestehenden beruflichen Selbstverwaltung der Freien Berufe bedeutet hätte. Die Einigung sieht nunmehr vor, dass die Mitgliedstaaten die Aufgaben der Aufsichtsbehörde auf eine andere Behörde/Stelle übertragen können. Bei Jahresabschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen jedoch die Bereiche Qualitätssicherung und Ermittlungsmaßnahmen nicht delegiert werden. Die Verhängung von Sanktionen darf in diesem Bereich nur auf eine andere Behörde/Stelle übertragen werden, wenn deren Mehrheit mit Berufsfremden besetzt ist.

Für Unternehmen von öffentlichem Interesse können prüfungsfremde Leistungen erlaubt werden

Auch das umstrittene Verbot prüfungsfremder Leistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse wurde im Trilog-Verfahren entschärft. Für die Prüfung von Jahresabschlüssen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sehen die neuen Regelungen eine Liste von prüfungsfremden Leistungen vor, die Wirtschaftsprüfern künftig grundsätzlich untersagt sind. Hierzu zählen explizit bestimmte Steuerberatungsleistungen. Die Mitgliedstaaten können hiervon abweichen und die aufgeführten Steuerberatungsleistungen erlauben, wenn sie keine unmittelbaren oder nur unwesentliche Auswirkungen auf den geprüften Jahresabschluss haben.



Entwarnung bei Beteiligungsverhältnissen

Hinsichtlich der umstrittenen Beteiligung gewerblicher Investoren an Prüfungsgesellschaften bleiben die bisher geltenden Regelungen zur eingeschränkten Beteiligung gewerblicher Investoren erhalten. Die EU-Kommission wollte die Anforderungen an die Beteiligungsverhältnisse streichen, stieß damit jedoch bei Parlament und Rat auf Widerstand. Somit gilt auch in Zukunft, dass die Mehrheit der Stimmrechte an Prüfungsgesellschaften von Prüfern bzw. Prüfungsgesellschaften gehalten werden muss. Das Verwaltungs- oder Leitungsorgan von Prüfungsgesellschaften muss mit einer Mehrheit von bis zu 75% aus Prüfern bzw. Prüfungsgesellschaften bestehen.

Dokumente zum Stand des Einigungsverfahrens:

- [Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG](#)
- [Verordnung für Jahresabschlüsse von Unternehmen im öffentlichen Interesse](#)

Steuerrecht

Einigung auf EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Staats- und Regierungschefs der EU einigten sich am 21. März 2014 auf eine Ausweitung der Zinsbesteuerungsrichtlinie und damit den Übergang zum automatischen Informationsaustausch. Österreich und Luxemburg gaben ihren Widerstand schließlich auf. Für die Einigung war, wie immer in Steuerangelegenheiten, Einstimmigkeit erforderlich. Die Einigung wird als wichtiger Schritt im EU-weiten Kampf gegen Steuerflucht und Steuerhinterziehung angesehen. Am 24. März 2014 wurde die Einigung im Ministerrat formell abgesehen. Die Richtlinie muss bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umgesetzt werden.

Im Einzelnen sieht die Neuregelung vor, dass die Besteuerung von Zinszahlungen, die durch zwischengeschaltete, steuerbefreite Strukturen geleitet werden, besser gewährleistet wird. Außerdem wird der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Einkünfte ausgedehnt, die Zinsen aus Anlagen in bestimmten Finanzinnovationen sowie bestimmten Lebensversicherungsprodukten entsprechen.



Im Vorfeld des EU-Gipfels hatten Österreich und Luxemburg noch letzte Bedenken dahin geäußert, dass sie durch die Annahme der neuen Richtlinie kurz hintereinander zwei Standards für den automatischen Informationsaustausch einführen müssen - zuerst einen EU-Standard, dann einen global gültigen OECD-Standard. Da die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie erst bis 1. Januar 2016 umgesetzt werden muss, geht man davon aus, dass bis dann auch der internationale OECD-Standard soweit ist.

Weitere Informationen

- [Wortlaut der Richtlinie](#)
- [Pressemitteilung des Rates](#)
- [Übersicht der Generaldirektion TAXUD mit weiterführenden Links](#)

Einheitliche Standard-Mehrwertsteuererklärung

Am 26. Februar 2014 hat das Europäische Parlament sich für den Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung einer EU-weit einheitlichen Standard-Mehrwertsteuererklärung ausgesprochen. In diesem Gesetzgebungsverfahren musste das Europäische Parlament nur angehört werden, da es sich um den Bereich der indirekten Steuern handelt. Für das Zustandekommen der Richtlinie kommt es somit auf den Rat der Europäischen Union an, wo Einstimmigkeit unter den 28 Mitgliedstaaten notwendig ist. Die Mitgliedstaaten beraten im nächsten ECOFIN-Ministerrat am 6. Mai 2014 über den Vorschlag.

Die BStBK steht dem Vorschlag der Kommission aus verschiedenen Gründen kritisch gegenüber. Zur [Einschätzung der BStBK](#) mit weiteren Informationen.

Berichterstatter Ivo Strejček MdEP hatte insgesamt vier Änderungen vorgeschlagen, von denen drei lediglich die Erwägungsgründe zum Richtlinienvorschlag betreffen. Mit diesen drei Änderungsvorschlägen soll

1. betont werden, dass die Einführung einer Standard-Mehrwertsteuererklärung unnötige Kosten vermeiden soll, die sowohl bei den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten als auch bei den Steuerpflichtigen durch unterschiedliche Regelungen und Verfahren verursacht werden, die derzeit für die Einreichung von Mehrwertsteuererklärungen in der Union gelten,



2. hervorgehoben werden, dass die Standard Mehrwertsteuererklärung die Erhebung und Zahlung der Mehrwertsteuer sowie die Kontrolle von Mehrwertsteuererklärungen durch die Steuerbehörden so erleichtern soll, dass Mehrwertsteuerbetrug, insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten (zum Beispiel „Karussellbetrug“), ein Riegel vorge-schoben wird,
3. betont werden, dass die Steuerbehörden Einführungsleitfäden zur richtigen Benutzung des elektronischen Datenverkehrs online zur Verfügung stellen müssen, um eine sachgerechte und sichere Einreichung von Standard-Mehrwertsteuererklärungen zu gewährleisten.

Im Text der Richtlinie hat Strejček vorgeschlagen, dass die Kommission nach fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüfen soll, ob die Richtlinie im Hinblick auf die bezweckte Reduzierung des Aufwands für Unternehmen und die Verbesserung des Funktionierens des Binnenmarktes sachgerecht ist.

Weitere Informationen

- [Pressemitteilung der Kommission](#),
- [Bericht von Ivo Strejček](#), der inklusive der vorgeschlagenen Änderungen angenommen wurde.

Finanztransaktionssteuer: Kaum Fortschritte

Ein Treffen der Finanzminister aus den elf Euro-Staaten am 18. Februar 2014 zur Einführung der Steuer auf Finanztransaktionen hat kaum Fortschritte gebracht. Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble betonte nach den Beratungen in Brüssel, es sei unseriös, einen Zeitpunkt für eine Einführung der Steuer zu nennen. Umstritten ist vor allem deren Geltungsbereich.

Die Generaldirektion TAXUD bietet eine neu strukturierte und aktualisierte Übersicht über den Stand und die Hintergründe der Finanztransaktionsteuer. Dort sind der Werdegang des (alten und neuen) Vorschlags, die Entscheidung im ECOFIN-Rat in 2012,



der Vorstoß der „11-er Gruppe“ und rechtliche Hintergründe aufbereitet, zusammengefasst sowie alle wesentlichen Dokumente verlinkt. Zur [Übersicht](#).

Bericht des EU-Verrechnungspreisforums

Das Gemeinsame EU-Verrechnungspreisforum (Joint Transfer Pricing Forum, JTPF) unterstützt und berät die Europäische Kommission in steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen. Es hat am 13. Februar 2014 einen [Bericht](#) zur nachträglichen Korrektur der Einkünfte von verbundenen Unternehmen veröffentlicht.

Hinsichtlich der nachträglichen Korrektur der Einkünfte von verbundenen Unternehmen verfolgen die Mitgliedstaaten unterschiedliche Ansätze. Der Bericht enthält Richtlinien, wie eine aus der Anwendung dieser unterschiedlichen Ansätze ggf. resultierende Doppelbesteuerung bzw. doppelte Nichtbesteuerung vermieden wird. Die Regelungen sind auf nachträgliche Korrekturen der Einkünfte von verbundenen Unternehmen anwendbar, die in der Buchhaltung des jeweiligen Steuerpflichtigen ausgewiesen und in der Verrechnungspreisdokumentation erläutert werden.

In dem Bericht schlägt das EU-Verrechnungspreisforum folgende Maximalvoraussetzungen vor, um die Durchführung von Preisanpassungen anzuerkennen:

1. Die Erträge und Aufwendungen der beteiligten Unternehmen in Bezug auf die kommerziellen und finanziellen Beziehungen müssen symmetrisch ermittelt werden, d.h. für die betreffende Transaktion muss derselbe Preis zwischen den verbundenen Unternehmen zugrunde gelegt werden, also auch nach einer Preisanpassung.

2. Der Steuerpflichtige erfüllt die folgenden Voraussetzungen:

- der Steuerpflichtige hat vor dem betreffenden Geschäftsvorfall bzw. der Reihe von Geschäften hinreichende Anstrengungen unternommen, um ein fremdübliches Ergebnis zu erreichen;
- der Steuerpflichtige führt die Anpassung symmetrisch in den betroffenen Ländern durch;
- der Steuerpflichtige verfolgt über die Jahre einen konsistenten Ansatz;



- der Steuerpflichtige führt die Anpassungen vor Abgabe der Steuerklärungen durch;
- der Steuerpflichtige kann darlegen, aus welchen Gründen sein angestrebtes Ergebnis nicht erzielt wurde, wenn dies zumindest in einem der beteiligten Mitgliedstaaten verlangt wird.

Berichte der Kommission zu MwSt.-Erhebung und Zusammenarbeit bei Betrugsbekämpfung

Die Europäische Kommission (DG TAXUD) hat am 12. Februar 2014 zwei Berichte über bestehende Probleme bei der Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer veröffentlicht. Der erste Bericht untersucht die Verfahren zur Erhebung und Kontrolle der Mehrwertsteuer in den Mitgliedstaaten. Er kommt zu dem Ergebnis, dass die Mitgliedstaaten ihre Mehrwertsteuerverwaltung modernisieren müssen, um die Mehrwertsteuerausfälle zu verringern, die im Jahr 2011 auf ca. 193 Mrd. Euro geschätzt wurden. Es werden Empfehlungen an die Mitgliedstaaten, unter anderem auch an Deutschland, gerichtet, wie sie ihre Steuerverwaltungen verbessern und die Mehrwertsteuerlücke verkleinern können. Zum [ersten Bericht](#).

Im zweiten Bericht werden die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer bewertet. Hier werden verstärkte Anstrengungen im Bereich der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der gemeinsamen Steuerprüfungen (joint audits) gefordert. Zum [zweiten Bericht](#).

Zur [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission.

EU plant bessere Zusammenarbeit mit Drittländern gegen Mehrwertsteuerbetrug

Die Europäische Kommission hat am 5. Februar 2014 eine intensivere Zusammenarbeit mit Drittländern im Kampf gegen grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrug, unter anderem im Onlinehandel, angekündigt.

Dazu hat sie die Mitgliedsstaaten am 6. Februar 2014 um ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen ersucht. Verhandelt werden soll zunächst mit Russland und Norwegen, weitere Drittstaaten sollen folgen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, einen



Rahmen für die gegenseitige Unterstützung bei der Bekämpfung des grenzüberschreitenden Mehrwertsteuerbetrugs und bei der Beitreibung der geschuldeten Mehrwertsteuer (MwSt) in jedem Land zu schaffen. Zur [Pressemitteilung](#) der Europäischen Kommission.

Studie der EU-Kommission: Ökologische Steuerreformen haben hohes Potenzial

Die Europäische Kommission hat am 3. März 2014 eine neue Studie veröffentlicht, die sich für die gezielte Verlagerung der Steuerlast weg von Arbeit hin zu Ressourcenverbrauch und Umweltverschmutzung ausspricht.

Die Studie, für die Daten aus 12 Mitgliedstaaten (ohne Deutschland) ausgewertet wurden, unterstreicht, dass gezielte ökologische Steuerreformen das Potenzial haben, die derzeitigen staatlichen Steuereinnahmen fast zu verdoppeln, wobei neben Vorteilen für die Umwelt auch Spielraum für die Verringerung der Besteuerung von Arbeit oder einen Abbau des Defizits bestünden.

Die [Pressemitteilung](#) bezieht eine weitere Studie (Hochwasserschutz) ein, die zusammen mit der oben genannten in das „Europäische Semester“ zur verbesserten Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten einfließen.

EuGH kippt spanische Verbrauchssteuer auf Mineralöle

Mit Urteil vom 27. Januar 2014 hat der Europäische Gerichtshof eine am 1. Januar 2002 in Spanien eingeführte Steuer auf den Einzelhandelsverkauf bestimmter Mineralöle wegen Verstoßes gegen das Unionsrecht für unwirksam erklärt.

Die obersten europäischen Richter werteten die Steuer als mit der EU-Verbrauchssteuerrichtlinie unvereinbar. Nach dieser Richtlinie muss die Erhebung zusätzlicher Verbrauchssteuern auf Mineralöle an besondere Ziele geknüpft sein. Die spanische Regierung hatte bei der Einführung der Steuer zwar erklärt, diese diene dem Gesundheitswesen in den spanischen Regionen. Das Gericht sah dies allerdings nicht als erwiesen an und bemängelte, dass die Steuer reinen Haushaltszwecken diene.



Die Entscheidung des EuGH, dass die Abgabe illegal war, gilt auch rückwirkend. Das Gericht begründete dies damit, dass Spanien frühzeitig gewarnt worden sei, dass die Steuer mit dem EU-Recht nicht vereinbar sei. Auf den spanischen Staat kommen voraussichtlich Rückzahlungen in Milliardenhöhe zu. Zur [Pressemitteilung des EuGH](#).

EU-Kommission verklagt Luxemburg wegen Verletzung der MwSt.-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat am 20. Februar 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Luxemburg wegen Verstoßes gegen die geltende Mehrwertsteuerrichtlinie eingeleitet. Die Richtlinie sieht für bestimmte Dienstleistungen, die ein Zusammenschluss seinen Mitgliedern erbringt, die Befreiung von der Mehrwertsteuer vor, um zu vermeiden, dass sich die nachgelagerten Tätigkeiten der Mitglieder durch eine nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer verteuern. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist allerdings, dass diese Dienstleistungen für die (steuerpflichtigen oder steuerbefreiten) Tätigkeiten der Mitglieder des Zusammenschlusses unmittelbar erforderlich sind.

Nach Auffassung der Kommission wird diese Bedingung von der luxemburgischen Regelung nicht erfüllt, da dort lediglich eine Obergrenze für besteuerte Umsätze vorgesehen ist und die einzelnen Mitglieder außerdem zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind, die dem Zusammenschluss in Rechnung gestellt worden ist. Weitere Einzelheiten erfahren Sie [hier](#).

EuGH: Ungarische Steuervorschrift diskriminiert Unternehmen aufgrund ihres Sitzes

Mit Urteil vom 5. Februar 2014 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass eine Steuer, die Unternehmen benachteiligt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe mit in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen verbunden sind, eine mittelbare Diskriminierung aufgrund des Sitzes der Unternehmen darstellt. Zur [Pressemitteilung des Gerichtshofs](#).



Sonstiges

EuGH: Tochtergesellschaften müssen von Offenlegung des Jahresabschlusses befreit werden

Eine Tochtergesellschaft darf nicht nur dann von den Bestimmungen der Richtlinie 78/660/EWG über den Inhalt, die Prüfung und die Offenlegung des Jahresabschlusses befreit werden, wenn die Muttergesellschaft dem Recht desselben EU-Mitgliedstaats unterliegt. Die Befreiung von der Veröffentlichungspflicht muss auch für Tochtergesellschaften gelten, deren Muttergesellschaft ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU hat. Das hat der EuGH mit Urteil vom 6. Februar 2014 auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Bonn in der Rechtssache C-528/12, Mömax Logistik GmbH, entschieden.

In den §§ 264 Abs. 3 i.V.m. 290 Abs.1 HGB war geregelt, dass nur Tochtergesellschaften mit einer inländischen Muttergesellschaft von den Pflichten über den Jahresabschluss befreit werden können. Der EuGH hat entschieden, dass diese Regelungen gegen die Niederlassungsfreiheit verstoßen. Art. 57 a der Richtlinie 78/660/EWG bringe eindeutig zum Ausdruck, dass das Mutterunternehmen für die Zwecke der Anwendung der in diesem Artikel vorgesehenen Befreiung dem Recht irgendeines Mitgliedstaats der EU unterliegen kann und nicht allein dem Recht des Mitgliedstaats des Tochterunternehmens, das diese Befreiung in Anspruch nehmen möchte. Außerdem dürfe ein Mitgliedstaat, wenn er sich für die Befreiung entschieden hat, in den Anwendungsvoraussetzungen für diese Befreiung keine Ungleichbehandlung zwischen den in diesem Staat und den in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Mutterunternehmen einführen.

Zwischenzeitlich hatte Deutschland bereits durch Anpassung des § 264 Abs. 3 HGB im MicroBilG die Möglichkeit geschaffen, dass der befreiende Konzernabschluss nicht länger nur von einem inländischen, sondern auch von einem Mutterunternehmen mit Sitz in der EU oder einem EWR-Staat aufgestellt werden kann.

Zur Entscheidung des EuGH: [Rechtssache C-528/12](#).



Termine

Europäische Konferenz zu den Freien Berufen

Am 9. April 2014 wird die Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission in Brüssel eine Europäische Konferenz zu Freien Berufen abhalten. Auf dieser Konferenz sollen die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe vorgestellt und diskutiert werden, die sich im Lauf des Jahres 2013 mit der Verbesserung der unternehmerischen Rahmenbedingungen der Freien Berufe befasst hat. Hier geht es nicht um die Freizügigkeit der Freien Berufe, sondern darum, wie die Rahmenbedingungen für Freie Berufe als kleine oder mittlere Unternehmen gestärkt werden können, weswegen die Arbeitsgruppe bei der GD Unternehmen und Industrie angesiedelt ist. Den Hintergrund bildet dabei der „Aktionsplan Unternehmerische Initiative 2020“ [\[KOM\(2012\) 795\]](#) vom 9. Januar 2013, in dem die wirtschaftliche Bedeutung der Freien Berufe positiv gewürdigt wird. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind in einen Bericht eingeflossen, der unter dem Titel „Bolstering the Business of Liberal Professions“ auf der Konferenz zur Diskussion gestellt wird.



Impressum

Herausgeber:

Bundessteuerberaterkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Behrenstr. 42
10117 Berlin-Mitte

Redaktion:

RA Michael Schick
Leiter Büro Brüssel

35, Rue des Deux Eglises
B - 1000 Brüssel
E-Mail: bruessel@bstbk.be